

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festival4Family

Stand: Oktober 2020

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Trifels Verlag GmbH (im Folgenden „Veranstalter“) und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die AGB werden ergänzt durch das Anmeldeformular (in gedruckter oder elektronischer Form), die Allgemeinen Sicherheitsanforderungen, die Auf- und Abbauhinweise der Stadion Frankfurt Management GmbH sowie die jeweils gültige Preisliste.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Der Anmeldetermin ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung. Für die Anmeldung sind ausschließlich die Anmeldeformulare des Veranstalters zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt sowie mit handschriftlich, rechtsverbindlicher Unterschrift versehen in Textform an den Veranstalter zu senden. Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Standes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Geringfügige Flächenabweichungen (nach unten oder oben) müssen vom Aussteller in Kauf genommen werden. Der Aussteller kann keinen Konkurrenzausschluss verlangen. Eine Untervermietung des Ausstellers an Dritte ohne Anmeldung ist nicht möglich.

3. Zulassung, Vertragsschluss, Kündigung

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrags nach erfolgter Zulassung ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25% des Nettopreises zzgl. MwSt., zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

4. Änderungen nach Abschluss des Vertrages – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Veranstaltung vor deren Eröffnung abzusagen. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe zu verkürzen. Die Aussteller können einen Rücktritt vom Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche entstehen nur durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters.

5. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind vom Aussteller entsprechend der jeweils getroffenen Anmeldung bzw. der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet. Nach erfolgter Auftragsbestätigung erfolgt unverzüglich die Rechnungsstellung. Die Rechnung ist sofort ohne Abzug fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt (§ 288 Abs. 1 BGB). Ist der Aussteller kein Verbraucher, kann der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Veranstalter berechtigt, für die erste und jede weitere Mahnung jeweils eine Pauschale von 3,00 Euro zu berechnen. Das Recht des Ausstellers, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Nach der zweiten Mahnung wird die Forderung an ein Factoring- oder Inkassounternehmen verkauft. Einwendungen gegen Rechnungen hat der Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch einen (1) Monat nach Erhalt der Rechnung, schriftlich zu erheben. Die Unterlassung fristgerechter Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Unsere Mediberater sind bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises inkassoberechtigt.

6. Preise

Die Preise können dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Alle Beträge sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

7. Zugelassene Güter und Leistungen, Musterschutz und Bekämpfung der Produktpiraterie

Es bleibt Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen. Weiterhin ist es Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Deutschen Patentamt anzumelden. Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. Sofern ihm eine solche Schutzrechtsverletzung während der Teil-

nahme an der Veranstaltung in ordnungsgemäßer Weise zur Kenntnis gebracht wird, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus die davon betroffenen Produkte vom Stand zu nehmen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Veranstalter bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der laufenden oder zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

8. Standeinteilung, Standgestaltung und –ausstattung, Brandschutz

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach den Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird dem Aussteller vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt. Änderung der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Aussteller ist alleine für die Standgestaltung zuständig. Zur Wahrung des Gesamtbildes und des positiven Gesamteindrucks müssen die Richtlinien des Veranstalters eingehalten werden. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Brandschutzauflagen müssen jederzeit eingehalten werden. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse Cfl-s1, d.h. schwer entflammbar, sein. Das Prüfzeugnis muss am Stand bereitgehalten werden. Hält der Aussteller sich nicht an die Auflagen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand geändert oder entfernt werden muss. Die Entfernung oder Anpassung erfolgt auf Kosten des Ausstellers. Die Allgemeinen Sicherheitsanforderungen und Auf- und Abbauhinweise der Stadion Frankfurt Management GmbH sind aus Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

9. Musik/GEMA

Der Aussteller hat behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen und technische Richtlinien einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die polizeirechtlichen, gewerberechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ eingehalten wird. Moderation, Soundeffekte und Musik am Stand dürfen den Standnachbarn und die Besucher der Messe nicht stören.

10. Werbemittel und Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Ansprechen von Besuchern ist ohne zusätzliche Genehmigung des Veranstalters nur innerhalb des Standbereiches gestattet. Werbung für Dritte ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht erlaubt. Politische Werbung ist nicht gestattet.

11. Standreinigung, Auf- und Abbau, Standsicherheit

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren und Personal zu belegen. Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Gänge übernimmt der Veranstalter. Für die Reinigung der Stände ist der jeweilige Aussteller verantwortlich. Nach der Veranstaltung muss der Stand im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden. Angebrachtes Material (z.B. Kleberückstände), Aufgrabungen (insbesondere im Außenbereich) und Beschädigungen sind restlos zu beseitigen. Falls dies nicht umgesetzt wird, kann der Veranstalter die anfallenden Arbeiten auf Kosten des Ausstellers durchführen lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt. Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Zelte und für zur Verfügung gestelltes Material. Für die gemietete Stand-

fläche trägt der Aussteller die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Personen, die sich am Stand aufhalten und/oder den Stand besuchen. Der Aussteller muss während des Veranstaltungszeitraumes (inkl. Auf- und Abbau) die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften einhalten. Die Allgemeinen Sicherheitsanforderungen und die Auf- und Abbauhinweise der Stadion Frankfurt Management GmbH sind aus Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

12. Bewachung

Das Veranstaltungsgelände wird vom Veranstalter überwacht. Für die Bewachung des gemieteten Standes während des Veranstaltungszeitraumes (inkl. Auf- und Abbau) ist der Aussteller selbst verantwortlich.

13. Foto- und Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt Fotos und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, insbesondere den Ständen mit ihren Waren und Standpersonal für die eigene Website, Presse und Werbezwecke anzufertigen. Einwände dagegen können nicht erhoben werden.

14. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Der Aussteller ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

15. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher, haben Aussteller und Begleitpersonal das Veranstaltungsgelände zu verlassen. Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten.

16. Sonstige Bestimmungen, Verjährung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine Aufrechnung des Ausstellers gegen Forderungen des Veranstalters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Bei Kaufleuten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Hinweis zum Datenschutz:

Name und Anschrift des Ausstellers sowie alle für die Veranstaltungsteilnahme erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert. Nähere Informationen finden sich unter: www.trifels.de/datenschutz.html.



Trifels Verlag GmbH
Postfach 102248
60022 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 29999-120
E-Mail: marketing@trifels.de
Internet: www.trifels.de

Geschäftsführer
Michael Meckel,
Dirk Lichtenhagen
AG Frankfurt am Main
HRB 8545

Allgemeine Sicherheitsanforderungen

(Anlage 1)

Arbeitsschutzbestimmungen

Im Zuge der Nutzung der Veranstaltungsstätte durch den Aussteller hat dieser alle relevanten Bestimmungen des nationalen wie europäischen Arbeitsschutzrechtes (Unfallverhütungsvorschriften/EU-Normen) im Allgemeinen sowie spezielle Vorgaben zu beachten und ihre Aktivitäten im Stadion gemäß diesen zu gestalten. Diese Bestimmungen gelten für den Aussteller und jeden nachfolgenden Vertragspartner des Ausstellers (Nachunternehmer). Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachunternehmer über die notwendigen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz im Allgemeinen sowie über die speziellen Regeln der Veranstaltungsstätte im Besonderen informiert sind. Der Aussteller hat das einwandfreie Agieren seiner Nachunternehmer im Stadion in geeigneter Form zu überwachen. Der Veranstalter weist insbesondere auf die Regelungen bezüglich der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bei Auf-, Um- und Abbauarbeiten (Rigging), wie etwa die Helmpflicht, hin. Zur Erläuterung wird auf § 2 „Allgemeine Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 – Allgemeine Vorschriften“ verwiesen: Der Unternehmer (hier: Aussteller) hat Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Er hat insbesondere Einrichtungen bereitzustellen und Anordnungen zu treffen, die den Bestimmungen dieser BG-Vorschrift, den für ihn sonst geltenden BG-Vorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Technische Erzeugnisse, die nicht den BG-Vorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, ist die Einrichtung stillzulegen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Der Aussteller ist allein für die Einhaltung aller baurechtlichen und feuerpolizeilichen Bestimmungen seines Standes verantwortlich, die sich speziell im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergeben. Insbesondere Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen von den Ausstellern eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Standgestaltung in den Veranstaltungsbedingungen verwiesen.

Sicherheitsorganisation

Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Hinweisschilder, Sicherheitsbeleuchtung sowie Heiz- und Lüftungsanlagen etc. dürfen weder verstellt, abgedeckt oder sonst in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden. Rettungswege innerhalb und außerhalb des Mietobjekts, sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden. Türen von Rettungswegen müssen sich vollständig öffnen lassen. Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Entsprechende

Hinweisschilder dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden. Der Stadion Frankfurt Management GmbH, dem Veranstalter, deren Beauftragten, den Einsatzkräften sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Veranstaltungssicherheit

Die Verwendung von offenem Feuer, Licht, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit eine schriftliche Einwilligung des Veranstalters vorliegt und das Verwenden in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Aussteller die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für Brandschutz zuständigen Dienstbehörde abgestimmt haben. Für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen gelten – soweit einschlägig – die sprengstoffrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Überwachung durch geeignete Personen. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken etc. darf – vorbehaltlich einer schriftlichen Einwilligung des Veranstalters (siehe oben) – nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Einsätze von pyrotechnischen oder ähnlichen Mitteln sind untersagt. Der Einsatz von Laseranlagen muss nach § 6 der Unfallverhütungsvorschriften – Laserstrahlen VBG 93 der zuständigen Behörde für Arbeitssicherheit 21 Tage vor der Veranstaltung angezeigt werden. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Veranstalter kann verlangen, dass der Aussteller entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Veranstalter vorlegt. Pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel sowie brennbare Stoffe dürfen vor und nach ihrer Verwendung nur in den dafür vorgesehen Magazinen aufbewahrt werden. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Aussteller unverzüglich zu entfernen.

Auf- und Abbauhinweise bei Veranstaltungen in der Commerzbank-Arena (Anlage 2)

STADION FRANKFURT MANAGEMENT GMBH



Auf- und Abbauhinweise bei Veranstaltungen in der Commerzbank-Arena

1. Alle bei Veranstaltungen anwesenden Personen dürfen im Stadion lediglich die für die Veranstaltung angemieteten Räumlichkeiten, sowie die dazugehörigen Toiletten und den Aufzug nutzen. Die Nutzung des Innenraumes und des Rasens ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen können mit Hausverbot oder Abbruch der Veranstaltung geahndet werden.
2. Zur Anlieferung und zum Transport schweren bzw. sperrigen Materials dürfen nur die Lastenaufzüge genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass die Glasaufzüge im zentralen Bereich der Haupttribüne ausschließlich Personenaufzüge sind. Der Transport einer Europalette ist in dem Lastenaufzug möglich. Sollten Sie größere bzw. sperrige Materialien haben, müssen diese über eine breite Treppe in das jeweilige Stockwerk getragen werden.
3. Da der Business Bereich der Commerzbank-Arena mit Parkettboden ausgelegt ist, müssen folgende Punkte beachtet werden:
 - a. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag nicht beschädigt wird. Sämtliche Verklebungen sind mit rückstandsfrei ablösbarem Klebeband abzukleben (z.B.: tesakrepp 4329)
 - b. Transportwägen müssen mit Gummirollen ausgestattet sein.
 - c. Es dürfen keine Kabel etc. auf dem Boden mit Klebeband verklebt werden. Hierfür sind Kabelbrücken oder Kabelkanäle zu benutzen
 - d. Zum Schutz des Parketts dürfen keine Gegenstände über den Boden gezogen werden.
4. Das Anbringen von Plakaten oder Schildern an den gestrichenen Wänden ist untersagt.
5. Sollten vorab Materialien angeliefert werden, müssen diese bei dem zuständigen Veranstaltungsleiter angemeldet werden.
6. Die Deckensteckdosen bzw. TV-Antennendosen dürfen nicht ohne vorherige Rücksprache genutzt werden.
7. Beschädigungen am Mobiliar /Inventar der Commerzbank-Arena gehen zu Lasten des Verursachers.
8. Aufbauten haben so zu erfolgen, dass die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden (TÜV, VDE, DIN u.Ä.)

9. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Commerzbank Arena bedient werden. Für unverschuldete technische Störungen übernimmt die Stadion Frankfurt Management GmbH keine Verantwortung.
10. Sämtliche Materialien und Stoffe (auch für Dekorationszwecke) müssen nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar (B1) sein. Hierfür ist dem Veranstaltungsleiter der Stadion Frankfurt Management GmbH vor Veranstaltungsbeginn ein Zertifikat vorzulegen.
11. Bei Veranstaltungen im Außenbereich und auf den Trainingsplätzen ist folgendes zu beachten:
 - ➔ Es dürfen keine Erdnägel verwendet werden.
 - ➔ Der Aufbau von Zelten ist nur mit Schwerlastboden erlaubt.
 - ➔ An den Torfangnetzen darf nichts befestigt werden.
 - ➔ Auf dem Kunstrasenplatz sind keine schweren Aufbauten zugelassen.
 - ➔ Das Befahren des Kunstrasenplatzes mit Fahrzeugen ist untersagt.
 - ➔ Auf dem Kunstrasenplatz ist das Rauchen verboten, sowie jeglicher Verzehr von Speisen und Getränken.

Jegliche Aufbauten sind im Vorfeld mit der Eventabteilung, unter 069-23 80 80-120 abzustimmen. Gerne unterstützen wir Sie mit Rat und Tat bei der Umsetzung Ihrer Veranstaltung und Einhaltung der oben genannten Richtlinien. Wenden Sie sich gern an uns!